

Eisenbahn und der mit ihr verbundenen Anlagen erforderl. Materialien, Masch., Werkzeuge, Geräte u. sonst. Gegenstände gewährt. Bei Vergebung dieser Materialien etc. wird die Ges. bei gleichen Angeboten deutschen Werken den Vorzug geben.

Rückkaufrecht des Reiches. Das Reich behält sich das Recht vor, das gesamte Unternehmen mit allem Betriebsmaterial u. sonst. Zubehör den Res.- u. Ern.-F., nach Ablauf von 45 Jahren von dem Schlusse des Jahres, in welchem die Betriebseröffnung auf der Strecke von Daressalam bis Mrogoro erfolgt ist, an gerechnet, nach vorhergegangener einjähriger Kündigungsfrist käuflich zu übernehmen. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus der Zahlung von je M. 120 an die Anteilseigner der noch nicht gelosten Anteile, sowie aus der Erstattung des zwanzigfachen Betrages des im Durchschnitt der letzten 5 Jahre über den vom Reiche garantierten Zinsbetrag von 3% hinaus den Anteilseignern sowie den Inhabern der gelosten und abgestempelten Anteilscheine zugefallenen Reingewinns.

Heimfall an das Reich. Bei Ablauf der Konz. geht das gesamte Unternehmen mit allem Betriebsmaterial u. sonst. Zubehör, den Res.- u. Ern.-F. unentgeltlich und schuldenfrei an das Reich über. Die Konz. ist verwirkt und das Reich berechtigt, das gesamte Unternehmen in dem im Absatz 1 bezeichneten Umfange zu übernehmen, wenn sich herausstellt, dass die Ges. wegen Zahlungsunfähigkeit den Bau nicht vollenden oder den Betrieb nicht aufnehmen kann oder den Betrieb einzustellen genötigt ist. Die Garantie des Reiches für Verzinsung u. Rückzahlung der Anteile bleibt hiervon unberührt.

Grundkapital: M. 21 000 000 in 210 000 Anteilen à M. 100; hiervon sind 70 000 Stücke über je 1 (Lit. A Nr. 1—70 000) u. 14 000 Stücke über je 10 Anteile (Lit. B Nr. 70 001—84 000) ausgestellt. Das Deutsche Reich hat durch Gesetz v. 31.7. 1904 übernommen, den Anteilseignern am 1./7. eines jeden Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr 3% Zs. auf das eingezahlte Kapital zu zahlen u. das Kapital der Anteile in jährl. Raten am 1./7. jeden Jahres, zuerst 1./7. 1905, in 87 Jahren nach einem Tilg.-Plane mit einem Zuschlage von 20%, also mit M. 120 für den Anteil zurückzuzahlen; die Auslos. erfolgen im März. Die erste Zinszahl. fand 1./7. 1905 statt u. zwar für die Zeit v. 1./10.—31.12. 1904, also mit M. 0.75 für jeden Anteil von M. 100. Diese Zahlungen hat das Reich unmittelbar den Anteilseignern gegenüber, unabhängig von dem Schicksale der Ges. übernommen, ausserdem erhalten die Anteilseigner eine Beteil. am Reingewinn (siehe daselbst). Die Anteile sind nach § 1807 des Bürgerl. Gesetzbuches zur Anlegung von Mündelgeld geeignet u. im Lombardverkehr der Reichsbank in der I. Klasse zugelassen. Die Anteile wurden seitens des Reiches angekauft u. zwar entweder gegen Barzahl. von M. 105 für je M. 100 Anteile, nämlich 103.50% u. 1.50% Zs. für die Zeit vom 1./1.—30./6. 1908 oder gegen Lieferung von 4% Deutsche Schutzgebietsanleihe zum Preise von 99% in Höhe des Nominalwertes der eingereichten Eisenbahn-Anteilscheine und Barvergüt. v. M. 6 an den Einreicher für je M. 100 Anteile, d. i. M. 4.50 Kapitaldifferenz u. M. 1.50 f. Zs. Die Besitzer von Anteilscheinen, welche das Kaufgebot des Deutschen Reiches annahmen, hatten ihre Anteilscheine in der Zeit vom 20./6.—2./7. 1908 einzureichen. Etwa 90% der Anteile gingen so in den Besitz des Reiches über.

Geschäftsjahr: Kalenderj. **Gen.-Vers.:** Vor Ablauf des Monats Juni.

Stimmrecht: Je 10 Anteile = 1 St.; das Stimmrecht der ausgel. Anteile steht dem Reiche zu.

Gewinn-Verteilung: 1. Zunächst in den Bilanz-R.-F. zu legen, bis er 10% des Grundkapitals erreicht hat: a) die Hälfte des Reingewinns aus Landverkäufen, b) 5% des übrigen Reingewinns. 2. Alsdann erhalten: a) das Reich denjenigen Betrag, den es für Zins u. Tilg., einschl. des Zuschlages, an die Anteilseigner für das betr. Geschäftsj. zu zahlen hat, b) der Verwalt.-Rat 10% von dem verbleib. Betrage als Tantieme, c) die Anteilseigner einen Gewinn (Super-Div.) bis zu 2% auf das eingezahlte Kapital, d) wenn sich darüber hinaus noch ein Überschuss ergibt, davon das Reich u. die Anteilseigner je die Hälfte. — Der Reingewinn versteht sich nach den von dem Verwalt.-Rate festzusetzenden Abschreib. u. nach Absetzung des aus den Betriebseinnahmen zu leistenden Zuschusses zu dem Ern.-F., aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuer. des rollenden Materials sowie der Materialien des Oberbaues der Eisenbahn gedeckt werden sollen. Ausser diesem Zuschusse, der durch den Verwalt.-Rat mit Genehm. des Reichskanzlers nach Bedürfnis von drei zu drei Jahren in Prozentsätzen von dem Werte des vorhandenen rollenden Materials, sowie der Materialien des Oberbaues festzusetzen ist, sind dem Ern.-F. auch die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien sowie die Zs. des Ern.-F. selbst zu überweisen. Bei sich ergebendem ausserord. Bedürfnisse kann der Zuschuss, mit Zustimmung des Reichskanzlers jeweilig für ein Jahr angemessen erhöht werden. Übersteigt der Ern.-F. 20% des für die Festsetzung des jährl. Zuschusses ermittelten Wertes, so unterbleibt für dieses Jahr nicht nur der Zuschuss, sondern es werden auch die Einnahmen aus dem Verkaufe der alten Materialien sowie die Zs. des Ern.-F. den Betriebseinnahmen zugeführt.

Der sich bei dem Abschlusse der Baurechnung event. ergebende Überschuss dient als ausserordentlicher R.-F. sowohl für etwaige wesentliche Verbesserungen, Umbauten, grosse Reparaturen, Erweiterungen der Bahnanlagen u. zur Vermehrung der Betriebsmittel, als auch als Betriebs-Res., aus welcher etwaige Betriebsdefizite insoweit zu decken sind, als sie nicht aus dem Bilanz-R.-F. zu entnehmen sind. Der Fonds muss nach den von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Bestimm. zinsbar angelegt werden. Der Reichskanzler bestimmt alljährl., ob die Zs. des Fonds diesem selbst oder den Betriebseinnahmen zufließen sollen.

Die Beteil. am Reingewinne verbleibt den Anteilseignern auch nach Auslos. der Stücke. Die ausgelosten Stücke werden abgestempelt und den Anteilseignern belassen.